

Satzung des Vereins

Förderkreis Elsbethenschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis Elsbethenschule

Nach Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Memmingen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet an dem folgenden 31. August.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Nr.7 AO). Ziel des Vereins ist dabei die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen an der Elsbethenschule Memmingen, die zu einer Verbesserung der Lernsituation und des Schullebens der Schülerinnen und Schüler beitragen.

(3) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- mit der Schulverwaltung und/oder der Schulleitung abgestimmte Fördermaßnahmen,
- finanzielle Unterstützung von Projekten des Elternbeirates,
- Beschaffung von Lernhilfen und Lernmitteln, die Schülerinnen und Schülern, zur Nutzung überlassen werden. Bei höherwertigen Gegenständen kann dabei ein angemessenes Nutzungsentgelt verlangt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf nicht durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder Dritte belastet werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an

- Initiative Elsbethenschule Memmingen e.V.,
- den Elternbeirat der Elsbethenschule Memmingen,
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Memmingen/Unterallgäu e.V. mit der Auflage, die Mittel für Zwecke der von dem Verein betriebenen Notkerschule in Memmingen zu verwenden.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Voraussetzung ist, dass die Begünstigten zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Sofern eine der genannten begünstigten Organisationen zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr gemeinnützig ist, wird das Vermögen auf die übrigen Organisationen verteilt, welche die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichem Wege stellen. Firmenmitgliedschaften sind möglich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Antrag soll den Namen oder die Firma, die Anschrift und das Geburtsdatum bzw. Registernummern bei juristischen Personen oder Firmen enthalten. Die EU-Datenschutzgrundverordnung ist im Umgang mit den Mitgliederdaten zu beachten. Jedem Mitglied ist ein Merkblatt auszuhändigen, in dem Art und Zweck der Datenverwaltung sowie seine Rechte aufgeführt sind.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod einer natürlichen Person,
- bei juristischen Personen und Firmen mit der Auflösung des Rechtsträgers oder der Löschung in einem Register,
- durch Erklärung des Austritts,
- durch Ausschluss,
- mit der Auflösung des Vereins.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Interessen oder gegen den Satzungszweck des Vereins grob verstoßen oder dem Verein schweren Schaden zugefügt hat, ausgeschlossen werden. Unabhängig von einem Verschulden kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn eine weitere Mitgliedschaft dem Verein und/oder den anderen Mitgliedern nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand (die im Folgenden verwendeten männlichen Bezeichnungen umfassen gleichwertig jeweils männliche, weibliche und diverse Personen, ohne dass dies der besseren Lesbarkeit wegen an jeder Stelle angegeben wird) besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier.

Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Personalunion bekleidet werden, wenn sich sonst keine Mitglieder für diese Ämter bereit erklären. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können jeweils nur ein weiteres Amt in Personalunion annehmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Die Mitgliederversammlung kann für Rechtsgeschäfte, die den Verein belasten, Höchstbeträge festlegen, bei deren Überschreitung die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einzuholen ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Laufende Geschäftsführung,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führung der Bücher, Erstellung des Geschäftsberichtes samt Kassenbericht,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und geheim gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die zum Zeitpunkt der Wahl ein Kind haben, das die Elisabethenschule besucht. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des regulären Ablaufs der Wahlperiode kein Kind des Vorstandsmitgliedes mehr die Elisabethenschule besucht, es sei denn die Mitgliederversammlung stimmt einer weiteren Amtszeit zu.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (5) Außer durch Tod oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung. Eine Amtsenthebung kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgesprochen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, müssen sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein mit fortlaufender Nummer versehenes Protokoll aufzunehmen, das in einer Protokollakte aufzubewahren ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit je einer Stimme. Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,

- Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Festlegung von Grenzwerten für die Anschaffung und/oder Veräußerung von Vereinsvermögen, ab denen ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Sonstige Angelegenheiten, soweit sie ihr nach dieser Satzung übertragen sind oder die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans zweifelhaft ist. Der Vorstand kann darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll spätestens bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung und Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln für Einberufung und Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eine an alle Mitglieder gerichtete Einladung, die auch die Tagesordnung enthalten muss, grundsätzlich per E-Mail in Textform, einberufen. Ist die e-mail-Adresse eines Mitgliedes nicht bekannt, ist die Einladung inhaltsgleich mit einfachem Brief an das betroffene Mitglied zu versenden. Gleiches gilt für die Zukunft, wenn ein Mitglied beim Vorstand um schriftliche Einladung statt einer Einladung per e-Mail bittet. Wenn die Einladung per e-Mail erfolgt, ist eine Übermittlungsbestätigung anzufordern, die aufzubewahren ist. Die Ladungsfrist beginnt mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe zur Post oder Absendung der Einladung auf elektronischem Weg.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung von Vertretern der Medien bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Im Fall von Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, dem für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die mit einfacher Mehrheit jeweils für zwei Jahre zu wählen sind. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (9) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (10) Einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen zu beschließen.
- (11) Für die Durchführung von Wahlen gilt folgendes: hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmergebnissen statt.
- (12) Über den Verlauf und insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll unter Beifügung der Teilnehmerliste folgende Feststellungen enthalten:
- Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
 - Nennung des Versammlungsleiters,
 - Tagesordnung
 - Art der Abstimmung
 - Abstimmungsergebnisse

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eine Tagesordnung zur Grundlage hat, in welcher ein entsprechender Tagesordnungspunkt enthalten ist. Die erforderliche Stimmenmehrheit nach § 7 Abs. (10) ist zu beachten. Für die Auskehrung des Vermögens ist § 2 Abs. (5) maßgebend. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt, sind vertretungsberechtigte Liquidatoren der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Mangels abweichender Beschlussfassung gilt: Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein auf andere Weise als durch Beschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.